

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Michael Theurer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Peter Heidt, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Gyde Jensen, Karsten Klein, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Schäffler, Katja Suding, Dr. Florian Toncar und der Fraktion der FDP

zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 19/29257, 19/29397 –

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die vorliegende Verordnung nimmt Freiheitsbeschränkungen von genesenen und geimpften Personen zumindest punktuell zurück. Sie führt daher zu mehr Freiheit für mehr Menschen. Dies ist zu begrüßen. Es geht dabei nicht nur um einzelne Personen. Es sind bereits mehr als 6,6 Millionen Menschen in Deutschland vollständig geimpft.
2. Der vorliegende Verordnungsentwurf geht aber nicht weit genug. Wenn von immunisierten Personen kein Infektionsrisiko mehr ausgeht, wie die Bundesregierung jetzt selbst feststellt, lassen sich grundsätzlich keine Einschränkungen ihrer Freiheit mehr rechtfertigen. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen für relativ geringfügige Freiheitseinschränkungen wie die Maskenpflicht und das Abstandsgebot im öffentlichen Raum akzeptabel, wenn es nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, immunisierte Personen zu identifizieren (z. B. im ÖPNV

oder auf Demonstrationen). Denkbar erscheint auch eine Aufrechterhaltung dieser Hygienemaßnahmen bei einem besonders engen Kontakt mit besonders vulnerablen Personen.

3. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass wesentliche Freiheitsbeschränkungen weiterhin gegenüber den genesenen und geimpften Personen gelten, zum Beispiel:
 - a) Die Verordnung klammert vollständig die Öffnung bisher geschlossener Gaststätten, Hotels, Freizeit- und Kultureinrichtungen für genesene und geimpfte Personen aus. Es ist für die Bekämpfung der Pandemie nicht erforderlich, etwa einem Gastronomen, der selbst wie auch seine Belegschaft geimpft ist, zu verbieten, sein Lokal für genesene und geimpfte Personen zu öffnen. Bereits die Grundrechte der Betreiberinnen und Betreiber gebieten hier eine Öffnung. Für viele Menschen in den betroffenen Wirtschaftsbereichen und der Kultur wäre eine solche Öffnung zudem eine dringend benötigte Perspektive, die ihr wirtschaftliches Überleben sichern könnte.
 - b) Es ist genesenen und geimpften Personen noch immer nicht möglich, miteinander Sport zu treiben, weil die Ausnahme sich nur auf kontaktlosen Individualsport bezieht. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum etwa ein Team geimpfter oder genesener Personen keinen Mannschaftssport (z. B. Fußball) betreiben können sollte oder warum zwei geimpfte oder eine geimpfte und eine ungeimpfte Person keinen Kontaktsport (z. B. Judo) betreiben können sollten.
 - c) Hygienemaßnahmen wie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes müssen genesene und geimpfte Personen auch dann beachten, wenn sie ohne größeren Aufwand von anderen Personen unterschieden werden können. Auch wenn es sich dabei nur um vergleichsweise geringe Freiheitseinschränkungen handelt, müssen auch diese aus Gründen des Infektionsschutzes in der konkreten Situation begründet sein.
4. Der Deutsche Bundestag ist sich bewusst, dass viele Menschen in Deutschland auf ein Impfangebot warten. Die Verantwortung hierfür liegt jedoch nicht bei den geimpften und genesenen Personen. Es ist daher weder verfassungsrechtlich noch ethisch begründbar, ihnen gegenüber Freiheitseinschränkungen aufrechtzuerhalten, zumal mit der Rücknahme der Freiheitseinschränkungen ihnen gegenüber keinerlei Nachteile für diejenigen verbunden sind, die noch auf eine Impfung warten. Es ist Aufgabe der Politik, für Akzeptanz für die Aufhebung der Freiheitseinschränkungen für geimpfte und genesene Personen zu werben, aktiv Spannungen vorzubeugen und den bisher ungeimpften Personen so schnell wie möglich ein Impfangebot mit einer klaren und belastbaren zeitlichen Perspektive zu machen.
5. Der Deutsche Bundestag betont, dass die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen gegenüber geimpften und genesenen Personen eine Frage ist, die für deren Grundrechtsausübung von entscheidender Bedeutung ist und daher gesetzlich geregelt werden sollte (vgl. hierzu den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Bundestagsdrucksache 19/28752).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in der nächsten Sitzungswoche einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der

1. geimpfte und genesene Personen grundsätzlich von den Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausnimmt;

2. genesene und geimpfte Personen nur dann zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin verpflichtet, wenn
 - a) die Unterscheidung zwischen geimpften sowie genesenen Personen und anderen Personen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
 - b) es situationsbedingt erforderlich ist, das Restrisiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auszuschließen;
3. Freizeit- und Kultureinrichtungen, Gastronomie und Hotellerie die Öffnung für geimpfte und genesene Personen ermöglicht;
4. es genesenen und geimpften Personen ermöglicht, zusammen oder mit einer ungeimpften Person jeglichen Sport wieder zu betreiben, einschließlich Mannschafts- und Kontaktsport.

Berlin, den 5. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

